

# Übertragung der Aufsichtspflicht

Hiermit wird vereinbart, dass der Besteller der Dienstleistung die Aufsicht der Mitfahrenden übernimmt.

Die hier gebuchte Dienstleistung fällt unter die Rubrik „Gelegenheitsverkehr“. Daher müssen gemäß § 22 BOKraft die Fahrgäste während der Fahrt auf ihren Sitzplätzen bleiben. Der Besteller hat hierfür Sorge zu tragen und kann bei Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden.

Kunden, die gegen die gesetzlichen oder unsere besonderen Beförderungsbedingungen verstoßen werden vom Fahrer darauf hingewiesen.

Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten. Er hat gemäß § 903 BGB Hausrecht und kann bei Missachtung seiner Anweisungen oder wenn Kunden eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Fahrbetriebes oder anderer Fahrgäste darstellen, diese Personen des Fahrzeugs verweisen. Wenn die wiederholte Aufforderung zum Verlassen des Fahrzeugs nicht befolgt wird, kann vom Fahrer die Polizei hinzugezogen werden.

Dies gilt für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und hilflose Personen (u.a. auch Menschen, die stark alkoholisiert sind) nur dann, wenn sie einer Vertrauensperson (z.B. andere Mitarbeiter des Unternehmens, Polizei, Feuerwehr) übergeben werden.

Mit Buchung der Dienstleistung wird die Übertragung der Aufsichtspflicht akzeptiert. Sollte eine andere Person zur Aufsicht verpflichtet werden, so ist dies schriftlich im Voraus mitzuteilen.



Mit freundlichen Grüßen

Party Wheels